

SAMARITERBUND



Bundesministerium für Finanzen

an: josef.proell@bmf.gv.at

cc: susanne.baumann@bmf.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. Januar 2009

BMF-010000/0001-VI/A/2009

Stellungnahme zu den die Absetzbarkeit von Spenden betreffenden Bestimmungen im Entwurf des Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Eingangs möchten wir Ihnen, gemeinsam mit Herrn Bundeskanzler Faymann, dafür danken, dass Sie die von Ihren Vorgängern lange in der Theorie geführte Diskussion über die Absetzbarkeit von Spenden erstmals in die Praxis umsetzen.

Darüberhinaus dürfen wir nachstehende Anmerkungen zum Prozess, der zum gegenständlichen Entwurf geführt hat, sowie zum Entwurf selbst machen:

1. Keine Einbindung des ASBÖ in die laufenden Gespräche

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) möchte mit aller Deutlichkeit sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass Ihr Haus den Stimmen der rund **150.000 laufenden Unterstützer des ASBÖ** in der laufenden Diskussion über die Spendenabsetzbarkeit **kein Gehör gegeben** hat. Im Gegenteil: Das schriftliche Ersuchen (09.12.2008) um Einbindung des Samariterbund in die Gespräche über die Spendenabsetzbarkeit im BMF war ohne jede Reaktion geblieben. Da der Samariterbund auch in keinem der eingeladenen Verbände vertreten ist, war es für uns daher kaum möglich, überhaupt Informationen über die laufende Diskussion zu bekommen.

Unser Ersuchen um Einladung zur Stellungnahme wurde durch Übermittlung des entsprechenden Link (<http://www.bmf.gv.at/MeinFinanzamt/Fachinformation/NeueGesetze/Steuerreformgesetz2009/start.htm>) beantwortet, der keine Zustelladresse bekannt gibt. Wir

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 - 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-171
FAX 01-89 145-99171

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 006 541 220 01

bitten Sie daher, unsere Stellungnahme an die zuständige Stelle in Ihrem Haus weiterzuleiten. Auch ersuchen wir Sie hiermit nochmals höflich, den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, der als Spendenorganisation durch jede Regelung über die Spendenabsetzbarkeit unmittelbar betroffen ist, künftig in die Gespräche einzubinden, damit der ASBÖ – wie andere, vergleichbare Sozialorganisationen auch – auf diese Weise die Anliegen seiner rund 150.000 Unterstützer wahren kann.

2. Zum Entwurf

Die vorgeschlagene Regelung ist Anlass für Kritik in einigen, wesentlichen Punkten:

→ Kritik: Fehlende Diskussion über andere Formen der Spendenbegünstigung

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs begrüßt zwar die systematische Einordnung der Frage der Begünstigung von Spenden in § 4 EStG, da wir hoffen, dass die Absetzbarkeit von Spenden von der Einkommens-/Lohnsteuer für einen Teil der Bevölkerung durchaus einen Anreiz zu einer größeren Spendenbereitschaft darstellen kann. Gerade aber weil viele Österreicher von dieser Regelung überhaupt nicht betroffen sind, bedauern wir es sehr, dass nunmehr andere Modelle der Begünstigung von Spenden, die in anderen europäischen Ländern erfolgreich gelebt werden (wie etwa die Staatliche Prämie), gar nicht mehr diskutiert wurden.

→ Kritik: Keine einheitliche Regelung mit Kunst-/Wissenschaftsförderung in § 4 EStG

Unklar bleibt, weshalb die Absetzbarkeit für Spenden an mildtätige und EZA Organisationen zwar in § 4 EStG angesiedelt, aber dafür eine von der bestehenden Struktur (betreffend Spenden an Kunst- und Wissenschaft) abweichende Systematik gewählt wurde. Hier stellt sich die Frage, warum „juristische Personen, die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst sind“ (§ 4 Abs 4 Z 5 lit e EStG),

- keine bestimmte Bestandsdauer („drei Jahre“) und
- vor allem kein Erfordernis der Prüfung der Voraussetzungen nach Z 12 a und b durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Abschlussprüfung nachweisen müssen. Nachdem eine solche Abschlussprüfung im Sinne des § 268 ff UGB nach dem VerG erst bei im Publikum gesammelten Spenden von mehr als EUR 1 Mio vorgesehen ist, kann in der nunmehr nach den Regelungen des Z 12 vorgesehenen Abschlussprüfung (und den damit für einen kleinen oder mittleren Verein verbundene Kosten, welche nicht proportional zu den Einnahmen anfallen) eine Benachteiligung gesehen werden.

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-171
FAX 01-89 145-99171

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 006 541 220 01

Wir sehen dies als sachlich nicht gerechtfertigte Besserbehandlung der bisher schon bestehenden Begünstigungsbereiche und damit als verfassungswidrig an. Die Regelung für mildtätige, EZA und Katastrophenschutz-Zwecke ist diesen (Kunst, Kultur, Wissenschaft) anzugleichen.

→ Kritik: Was passiert bei Katastrophen an Österreichs Grenzen?

Erfreulicherweise wurden in den jüngsten Entwurf neben den „mildtätigen Zwecken“ (hier überwiegend in der EU, EWR oder Schweiz) „die Zwecke in Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden)“ aufgenommen. Allerdings machen derartige Katastrophen typischerweise nicht vor Staatsgrenzen halt (so haben Überschwemmungen der Donau 2002 Wolfsthal und Bratislava gleichermaßen verwüstet). Soll eine Organisation mit ihrer Hilfe an der Staatsgrenze halt machen, weil sie sonst riskiert, für das Projekt die Begünstigung zu verlieren? Hier wäre eine sachgerechte Lösung (ähnlich dem ersten Spiegelstrich) wünschenswert.

→ Kritik: Realitätsfremde Einschränkung der EZA

Im nunmehr zur Begutachtung vorliegenden Vorschlag wurde überraschend der Anwendungsbereich betreffend Entwicklungszusammenarbeit auf „Z 1-Projekte“ eingeschränkt. Das geht an der Realität der österreichischen EZA vorbei, da eine Vielzahl der EZA Projekte, die in Österreich finanziert werden – was in der Regel eine Kofinanzierung aus Spendenmitteln voraussetzt – Querschnittprojekte aus Z1, Z 2 und Z 3 sind. Nachhaltige *Armutsbekämpfung* (Z 1) ist ohne Hand in Hand gehender Förderung von *Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und guter Regierungsführung* (Z 2) sowie *Umwelterhaltung* (Z 3) nicht denkbar. All diese Parameter bilden ja nicht ohne Grund die drei gleichwertigen Säulen der österreichischen EZA nach § 1 EZA-G.

Die vorgeschlagene Regelung führt letztlich zur völligen Rechtsunsicherheit, da die Abgrenzung zwischen begünstigten und anderen Zwecken derart fließend ist. Wir regen an, hier eine sachgerechtere Lösung zu finden, die Organisationen wie Spendern Rechtssicherheit bietet.

→ Kritik: Regelung bestraft Ehrenamtliche

Menschen unterstützen mildtätige Organisationen aus vielen Gründen und auf vielfältige Weise. Die persönlichste Unterstützung erbringen Menschen unzweifelhaft durch ihre Zeit, wenn sie nämlich ehrenamtlich für eine gemeinnützige bzw mildtätige Organisation tätig werden. Diese Menschen wollen nachvollziehbarerweise „ihre Organisation“ auch mitgestalten, sie werden daher Mitglied (mit Rechten und Pflichten) und bestätigen dies durch Aufnahmeantrag und Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Der vorliegende Vorschlag bestraft diese Menschen. Er wird vielleicht dazu führen, dass Organisationen auf „ein Euro“ Mitgliedschaften umstellen, was abzulehnen ist. Nun begrüßt der ASBÖ durchaus, dass nur begünstigte Zwecke mit begünstigten Spenden finanziert werden sollen. Aber der Entwurf

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-171
FAX 01-89 145-99171

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 006 541 220 01

schränkt ja ohnehin das Tätigkeitsgebiet der begünstigten Organisationen klar ein (überwiegend mildtätig, keine unentbehrlichen Hilfsbetriebe, weniger als 10% Verwaltungskosten etc). Also warum soll nicht jeder Beitrag, den diese Organisation erhält, begünstigt sein? Noch dazu, wo dieser typischerweise von Ehrenamtlichen (ordentlichen) Mitgliedern bezahlt wird, deren Engagement damit indirekt bestraft wird? Wir regen an, dies nochmals klar zu überdenken und einer sachgerechten Lösung zuzuführen.

→ Kritik: Sozialversicherungsnummer - Verwaltungsaufwand

Spenden kann der/die einzelne Versicherte nur dann absetzen, wenn die begünstigte Organisation die Sozialversicherungsnummer erfragt und dem Finanzamt online (auf welche Weise auch immer?) bekannt gibt. Bei allem Verständnis für den Schutz vor Missbrauch, ist dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserbehandlung der bisher schon bestehenden Begünstigungsbereiche an, die einen solchen „Schutz“ nicht benötigen. Wir schlagen die Freibetragsgrenze wie beim Kirchenbeitrag (zB EUR 200,00) vor bzw bei höheren Spenden der Nachweis durch Beleg bei einer Überprüfung, allenfalls mit einer strengen Strafbestimmung zu Lasten der Personen, die falsche Spendenbestätigungen ausstellen.

→ Kritik: Sozialversicherungsnummer – Datenschutz / Risiko der Organisation

Die Sozialversicherungsnummer ist ein sensibles personenbezogenes Datum. Das Risiko, ein Vergehen gegen das DSG 2000 zu begehen, trägt die begünstigte Organisation, denn sie muss sicherstellen, dass diese Information auch dem Finanzamt online weitergegeben werden darf und zwar nicht nur im laufenden, sondern in allen Folgejahren. Eine (verfassungs-) gesetzliche Ermächtigung oder zumindest eine Klarstellung (dass etwa die Bekanntgabe an die Organisation zugleich die Zustimmung zur Weitergabe an das Finanzamt beinhaltet) in den Erläuterungen wäre hier empfehlenswert.

→ Kritik: Sozialversicherungsnummer – Datenschutz / Anonymität der Spenden sichern

Wem man spendet und wessen Aktivitäten man auf diese Weise unterstützt, ist Privatsache. Bei jedem Verständnis für eine effiziente Verwaltung, die Finanzbehörden müssen die Anonymität der Spenden sicherstellen. Denkbar wäre etwa ein Leseschutz, wie ihn Krankmeldungen der Ärzte an Dienstgeber enthalten: Der Arbeitgeber (*Finanzamt*) kann die Diagnose (*begünstigte Organisation*) nicht lesen, der Arbeitgeber muss sich mit der Erklärung eines Arztes (zugangsberechtigter dateneingebende aber nicht identifizierbare begünstigte Organisation) zufriedengeben, dass der Dienstnehmer krank ist (Sozialversicherungsnummer und Höhe der Spende im relevanten Zeitraum). Wir hoffen, dass hier eine sachgerechte Lösung gefunden wird.

→ Kritik: Unklare Regelung bzgl des dreijährigen Bestehens

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs regt eine verfassungskonforme Klarstellung der Dreijahresfrist in den Erläuterungen zum Gesetz an: Wurde eine Organisation etwa im März

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-171
FAX 01-89 145-99171

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 006 541 220 01

2006 gegründet, so besteht sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bis 15.06.2009 bereits drei Jahre lang. Es ist allerdings unklar, ob ihr das Rumpfgeschäftsjahr 2006 als „*erstes Jahr*“ anerkannt wird. Das Rumpfgeschäftsjahr dauert (wegen der Antragstellung bis 15.06.2009) zwingend zumindest sieben Monate und lässt somit eine plausible Überprüfung der Tätigkeit zu, womit dem Zweck der Bestimmung, nämlich Missbrauch durch Neugründungen, die im Folgejahr geschlossen werden oder Begünstigungstourismus im Europaraum bewirken, entsprochen ist. Maßgeblicher Stichtag muss bei einer verfassungskonformen Interpretation unter Wahrung der Idee der Norm der 15.06.2006 als Zeitpunkt der Gründung (Aufstellung der Vereinsstatuten oder Vereinbarung des Gesellschaftsvertrages oder der Stiftungsurkunde) sein und nicht der 01.01.2006. Wir regen eine Klarstellung in den Erläuterungen an.

→ Kritik: Verwaltungsaufwand wird auf Organisationen übertragen

Nun hält gerade der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, der anders als manche Anderen schon immer eine straffe Organisation gelebt hat und lebt (mit allen Nachteilen wie etwa einer geringeren öffentlichen Präsenz, die sich in Prozessen, wie dem gegenständlichen, zeigt), sehr viel davon, Verwaltungskosten gering zu halten. Allerdings bedingt die vorgeschlagene Regelung, wonach „*in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten ... 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen dürfen*“ gerade ein Mehr an relevanter Verwaltung, immerhin muss jede spendenrelevante Aktivität einer Organisation von jeder anderen Aktivität abgegrenzt werden (und das Fundraising angeblich auch – allerdings ist diese Frage im Entwurf bzw den Erläuterungen nicht klar geregelt, was wünschenswert wäre). Das bedeutet einen erheblichen Mehraufwand, der das Erreichen der 10% Schwelle fast unmöglich macht und – wie gezeigt – von anderen begünstigten Bereichen (Kunst Kultur Wissenschaft) nicht verlangt wird. Für einige der kleineren Körperschaften werden die mit der gegenständlichen Regelung verbundenen Kosten im Verhältnis zu den aus Spenden erzielbaren Mitteln zu hoch sein – sie werden daher auf die Inanspruchnahme verzichten müssen, mit all den logischen langfristigen Folgen („Marktkonzentration“...).

3. Spenden ersetzen staatliche Leistungen nicht

Abschließend ist dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs eine Klarstellung noch besonders wichtig:

Hilfsorganisationen wie der ASBÖ erfüllen Aufgaben, die die Verfassung dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden (also der „öffentlichen Hand“) zur Erbringung übertragen hat (Rettungsdienst, Altenpflege, Katastrophenschutz, ...). Die Hilfsorganisationen erfüllen diese Aufgaben daher ausschließlich im Auftrag der und für die öffentliche Hand, die auch die Bezahlung übernehmen muss.

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-171
FAX 01-89 145-99171

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 006 541 220 01

Spenden (ebenso wie ehrenamtliche Tätigkeiten) werden in der letzten Zeit vermehrt deshalb erforderlich, weil sich „der Staat“ in Teilbereichen immer weniger zu seinen Aufgaben bekennt. Dabei halten wir es für unververtretbar, dass Tarife (daher Entgelte für Leistungen!) nicht bezahlt werden mit dem Hinweis, die Organisationen würden ohnehin Spenden bekommen (oder die Leistung würde ohnehin von Ehrenamtlichen erbracht). **Spenden und Ehrenamtliche Tätigkeit dürfen die Bezahlung für Staatsaufgaben nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.** Die Rettungsorganisationen brauchen Spenden dringend, um ihre Dienstleistungen auch für jene erbringen zu können, die nicht versichert sind oder sich den Krankentransport sonst nicht leisten können. Es steht zu befürchten, dass in Zukunft – gerade auch unter Hinweis auf die Spendenabsetzbarkeit, die vermeintlich den Organisationen „zu Gute kommt“ – vermehrt finanzielle Verantwortung auf die Hilfsorganisationen abgeladen wird.

Wir hoffen sehr, dass sich die öffentliche Hand wieder zu ihren Aufgaben bekennt und bitten Sie, dies auch bei Ihrer Arbeit nicht außer Acht zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


RA Mag. Eva Maria Eder
für den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-171
FAX 01-89 145-99171

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 006 541 220 01